

STUDENTENSCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS

Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
6300 Gießen, Otto Behaghel-Straße 25, Haus D

6300 Gießen, 2.9.1982
Otto-Behaghel-Straße 25, Haus D
Telefon (0641) 75098
Uni-Intern: 4685
Postscheckkonto
PschA Fim 239 802 (BLZ 500 100 60)
Bankkonto
Bezirkssparkasse Gießen 22/002596
(BLZ 513 500 25)

An die
hessischen ASten

Liebe Freunde!

Die Bundesregierung plant eine Novellierung des Hochschulrahmengesetzes, und zwar eine "Muß-Vorschrift" bei der Verfaßten Studentenschaft. Die beiliegende Stellungnahme haben wir erarbeitet und an das BMBW geschickt. Darin haben wir versucht, unsere Forderungen und Argumentation zur Verfaßten Studentenschaft zusammenzufassen.

Wir sehen zwei Möglichkeiten, was mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung passiert: 1. Er wird im Bundesrat von den CDU CSU-Ländern abgelehnt; 2. Es kommt ein Tauschgeschäft zustande der Art: Verbindlich vorgeschriebene Verfaßte Studentenschaft gegen Einführung eines Bundesstudentenparlament.

Besonders im letzteren Fall wird es interessant und wir werden uns mit der Geschichte weiter beschäftigen müssen. Unsere Stellungnahme dazu zu eurer Information.

Mit solidarischen Grüßen



(Fachschaftsreferent)

STELLUNGNAHME DES ALLGEMEINEN STUDENTENAUSSCHUSSES DER STUDENTENSCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN ZUM ENTWURF DES ZWEITEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES HOCHSCHULRAHMENGESETZES

Mit dem Änderungsgesetz wird beabsichtigt, die Verfaßte Studentenschaft durch eine Muß-Vorschrift verbindlich für alle Länder vorzuschreiben. Folge dieses Gesetzes wäre, daß die Verfaßte Studentenschaft in Bayern und Baden-Württemberg wieder eingeführt werden müßte.

1. Der AStA der Studentenschaft der JLU Gießen begrüßt diese Absicht der Bundesregierung, die Verfaßte Studentenschaft verbindlich vorzuschreiben.
2. Die Verfaßte Studentenschaft ist die einzige effektive Form, über die die Studenten sich organisieren und ihre Interessen artikulieren können. Nur in dieser Form ist eine Selbstverwaltung möglich und wird die Vertretung der Studenten nicht zu einem Teil der staatlichen Hochschulverwaltung degradiert.
Die Verfaßte Studentenschaft ist die Form, die von der großen Mehrheit der Studenten gewünscht wird.
3. Mit der geplanten Änderung des Hochschulrahmengesetzes wird nicht nur eine einheitliche Regelung der Interessenvertretung der Studenten in allen Bundesländern wieder geschaffen, sondern in Bayern und Baden-Württemberg kann auch der jetzige, für die Studenten unbefriedigende Zustand beendet werden. Dort sind seit der Abschaffung der Verfaßten Studentenschaft die offiziellen Studentenvertretungen von den Studenten niemals anerkannt worden und blieben funktionslos. Stattdessen wurden von den Studenten unabhängige Vertretungsorgane nach dem Vorbild der Verfaßten Studentenschaft aufgebaut. Die wurden wiederum von staatlicher Seite nicht offiziell anerkannt. Mit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes werden wieder beiderseitig anerkannte Studentenvertretungen in Bayern und Baden-Württemberg möglich.
4. Der AStA der Studentenschaft der JLU Gießen muß aber kritisieren, daß in dem vorgelegten Entwurf die Chance versäumt wurde, die Regelungen der Verfaßten Studentenschaft umfassend neu zu fassen. Entsprechend der z.Z. gültigen Fassung des HRGs heißt es zu den Aufgaben der Studentenschaft, daß sie die "Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen"

umfassen (§ 41, Abs. 1).

Damit bleibt unberücksichtigt, daß der Aufgabenbereich der Studentenschaft ein ständiger Konfliktpunkt ist, allgemein gefaßt auch gefaßt als Auseinandersetzung um das "politische Mandat".

5. In der Begründung heißt es, "daß die Übertragung weiterer Aufgaben (nicht) ausgeschlossen" wird. Ausdrücklich ausgeschlossen wird aber "ein allgemein-politisches Mandat", als Begründung werden "verfassungsrechtliche Gründe" angeführt. Was hier in einem einzigen Satz ausgeschlossen wird, raubt der Verfaßten Studentenschaft wesentlicher Funktionen und stellt ihre gesamte Arbeit in Frage. Auch mit den "verfassungsrechtlichen Gründen" ist es nicht so einfach, wie der Eindruck erweckt werden soll.

Dahinter steht einerseits die Annahme, daß "hochschulpolitische und nicht hochschulbezogene Äußerung" zu trennen sind, andererseits, daß die Rechte der Studentenschaft im Widerspruch zu der Meinungsäußerungsfreiheit des einzelnen Mitgliedsstudenten steht. Diese Annahmen sollen im folgenden widerlegt und die scheinbar juristischen Gründe als politische nachgewiesen werden:

6. In der Begründung des Gesetzentwurfes ist von den "hochschulpolitischen Auffassungen" der Studenten, "ihren fachlichen Belangen" und "den praktischen Studentenproblemen am Hochschulort" die Rede, um die sich die Studentenschaften kümmern sollen. Selbst der hessische Gesetzgeber behauptet aber nicht, daß die Verfaßte Studentenschaft allein auf die spezifischen Interessen der Studenten verpflichtet sei. Ihm liegt - wem auch sonst - die "Förderung staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins" als Aufgabe der Studentenschaft nahe (§ 63 HHG (2) 5). Aber auch unabhängig von staatlichen Bedürfnissen läßt sich feststellen, daß hochschulpolitische Konzeptionen, wie sie z.B. von Organen der Hochschulselbstverwaltung diskutiert und beschlossen werden, nicht aus den Interessen der Hochschulangehörigen allein abgeleitet werden können - es ist sogar eher unüblich, sie mit Eigeninteressen zu begründen. Unverzichtbar ist die Bezugnahme auf "die" Wissenschaft oder gesellschaftliche Bedürfnisse und Interessen.

Angesichts der feststellbaren Verflechtung aller gesellschaftlichen Teilbereiche wirken politische und ökonomische Veränderungen im Bereich der Gesamtgesellschaft auf die einzelnen gesellschaftlichen

Klassen und Schichten zurück. Eine wirksame Unterstützung und Vertretung studentischer Interessen ist deshalb nur unter Beteiligung am gesamten politischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß dieser Gesellschaft möglich.

Angesichts der Mitverantwortung von Wissenschaft an der ökologischen Krise, an der Bedrohung des Friedens, an der technologischen Entwicklung und Wirtschaftskrise, an Instrumenten und Institutionen der Unterordnung und Unterdrückung kann studentische Politik, wie wir sie verstehen, nicht schweigen und muß den Zusammenhang zwischen Wissenschaftsbetrieb, Gesellschaft und Staat untersuchen und dieser auch im Einzelfall kritisieren können.

Wahrnehmung der sozialen Interessen der Studenten erfordert eine Interessenvertretung durch die Verfaßte Studentenschaft, die den studentischen Lebenszusammenhang in seiner Gesamtheit einbezieht. Fundamentale Bedürfnisse und Interessen der Studenten, wie das an Frieden oder einer Umwelt in ökologischem Gleichgewicht, an menschenwürdigen Wohnbedingungen müssen artikulierbar sein und verbinden studentische Interessen mit denen anderer gesellschaftlicher Gruppen.

Im demokratischen Willensbildungsprozeß, wie er durch das Grundgesetz definiert wird, kommt subjektiven Interessen ein Primat gegenüber - oftmals vorgeblichen - objektiven studentischen Interessen zu. Studentische Interessen sind nur durch die artikulierten Interessen und Bedürfnisse der Studenten definierbar. Das Recht der Studentenschaft auf Meinungsfreiheit ist nichts anderes als das notwendige Ergebnis eines demokratischen Willensbildungsprozesses. Die Inanspruchnahme eines solchen Rechts - quasi als Bündelung von Meinungsströmen - kann insofern nicht durch Rückverweis auf "studentische Interessen" gegen Organe der Verfaßten Studentenschaft verwendet werden.

Entsprechend der Weisung von Art. 5 Abs. 1 GG und gemäß dem Demokratieprinzip der Verfassung hat der Gesetzgeber die Studentenschaften als Selbstverwaltungskörperschaften ausgestaltet bzw. auszugestalten.

Als Selbstverwaltungskörperschaften sind diese aus der unmittelbaren

Staatsverwaltung ausgegliedert.

Insofern sie als kollektive Träger Abwehr- und Teilhaberrechte ihrer Mitglieder zum Zwecke effektiver kollektiver Wahrnehmung zusammenfassen, treten sie dem Staat "wie eine Privatperson" gegenüber.

Insoweit sie als Selbstverwaltungskörperschaften handeln, sind die Studentenschaften demgemäß eigenständige Träger von Grundrechten im Sinne von Art. 19 Abs. 3 GG.

Zu den Grundrechten, die ihnen hiernach zustehen, gehört insbesondere das Grundrecht nach Art. 6 Abs. 1 GG.

Bei der Teilnahme am allgemein-politischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß handeln die Organe der Studentenschaften in Wahrnehmung dieses Rechts.

Der in diesem Zusammenhang verwandte Begriff "politisches Mandat" verdunkelt diesen Sachverhalt, da er die Notwendigkeit einer besonderen Kompetenzzuweisung durch den Hochschulgesetzgeber suggeriert.

Eine sog. Kollision zwischen dem Grundrecht der Studentenschaft nach Art. 5 Abs. 1 GG und der Meinungsfreiheit des einzelnen Mitgliedsstudenten ist frei erfunden.

Der einzelne Student wird nämlich durch "allgemein-politische" Äußerungen und Stellungnahmen der Studentenschaftsorgane nicht in seinen Individualrechten betroffen, da ihm insoweit keine rechtliche Verpflichtung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegt wird.

Weder wird ihm eine bestimmte Meinung vorgeschrieben noch wird er rechtliche gehindert, seine eigene Meinung innerhalb und außerhalb der Hochschule frei zu äußern.

Es existiert auch keine rechtliche Zwangsrepräsentation in dem Sinne, daß jedem einzelnen Studenten jede einzelne allgemein-politische Äußerung oder Stellungnahme von Organen der Studentenschaft rechtlich zugerechnet wird. Soweit nämlich durch eine Organschaft eine Zurechnung von Rechten und Pflichten begründet wird, bezieht sich diese nicht auf die einzelnen Mitglieder der Orga-

nisation, sondern auf die Organisation als solche. Dies folgt positiv-rechtlich aus den §§ 89, 31 DGB.

Soweit von einer "Repräsentanz" gesprochen wird, besagt dieser Grundsatz lediglich, daß die Meinung des Verbandes als Resultat eines körperschaftsinternen Meinungs- und Willensbildungsprozesses anzusehen ist und rechtlich allein dem Verband als juristischer Person zugerechnet wird.

"Vertreten" wird demnach durch die Organe der Studentenschaft allenfalls der durch Abstimmung ermittelte Mehrheitswillen.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist unteilbar. Die Studentenschaft ist also bei der Ausübung dieses Rechts inhaltlich nicht auf bestimmte Gegenstandsbereiche zu beschränken. Die begrenzten Aufgabenkataloge in den Hochschulgesetzen können deshalb nur einen Ausschnitt aus dem verfassungsrechtlichen Wirkungskreis der Studentenschaft beschreiben.

Die Teilnahme am allgemein-politischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß führt auch nicht zu einer Verfehlung der aus Art. 5 Abs. 3 GG bestimmten Funktion der Studentenschaften.

Die am Wissenschaftsprozeß Beteiligten sind nämlich als Träger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit - und nicht nur als Staatsbürger - mitverantwortlich für die gesellschaftliche Verwertung der Ergebnisse von Wissenschaft.

Sie sind mitverantwortlich dafür, daß die Wissenschaft nicht gegen die Würde des Menschen und für demokratie- und grundrechtswidrige Zwecke genutzt wird.

Eine "freie" Wissenschaft läßt sich auch nur in einer demokratisch organisierten und sozial- und rechtsstaatlich verfaßten Gesellschaft verwirklichen. Als kollektive Träger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit sind demgemäß auch die Studentenschaften mitverantwortlich für den Zustand und die demokratische Entwicklung von Staat und Gesellschaft.

Dieser Verantwortung können sie aber in der gesellschaftlichen Wirklichkeit nur gerecht werden, wenn ihnen das Recht zusteht, ohne Beschränkung auf bestimmte Gegenstandsbereiche und auf ständisch definierte Interessenvertretung am allgemein-politischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß teilzunehmen.

Das Grundgesetz intendiert eine Ordnung, innerhalb derer sich grundsätzlich alle gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen über ihre Organisationen "frei" am allgemein-politischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß beteiligen können.

Es ist daher unzutreffend, wenn festgestellt wird, Verbände bestimmter gesellschaftlicher Gruppen könnten nicht Träger eines "allgemein-politischen" Mandats sein.

Diese Feststellung steht auch im krassen Widerspruch zur Verfassungswirklichkeit der letzten Jahrzehnte.

Die tägliche Praxis zeigt nämlich, daß Unternehmerverbände, - wie z.B. der BDI oder der BDA - und Gewerkschaften, völlig unangefochten ein "allgemein-politisches Mandat" wahrnehmen.

Auch öffentlich-rechtliche Kammern wie z.B. Handwerks-, Industrie- und Handels- oder Ärztekammern beschränken sich nicht auf die Verfolgung spezifischer Standesinteressen.

Spitzenorganisationen der Kammern wie der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH) und der Industrie- und Handelstag (IHT) haben, wie sich anhand der Tätigkeits- und Geschäftsberichte sowie der Kommentarliteratur unschwer nachweisen läßt, schon immer und unter allgemeiner Anerkennung das "allgemein-politische Mandat" für sich in Anspruch genommen.

In den ersten 25 Jahren nach Kriegsende ist auch den Studentenschaften und ihrem Spitzenverband das Recht auf Teilnahme am allgemein-politischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß nie streitig gemacht worden.

Erst als die Mehrheit der bundesdeutschen Studentenschaften Ende der 60er Jahre vom staatstragenden Kurs abwich, wurden juristische Mittel

eingesetzt, unbequeme Inhalte von Äußerungen, nicht jedoch deren fehlenden Hochschulbezug oder irgendwelche Rechtsverletzungen zu beanstanden.

Daß auch in diesen Fällen politische Auseinandersetzungen justizförmig ausgetragen werden sollen ist offensichtlich.

Daß der eigentliche Gegensatz nicht zwischen "hochschulbezogenen" und "allgemein-politischen" Äußerungen liegt - dieser vielmehr vorgeschoben wird - zeigt sich in dem gesamten Tenor der Begründung des Gesetzentwurfes. "Praktische Studentenprobleme" und "studentisches Gemeinschaftsleben" sind charakteristische Begriffe, die verwendet werden. Insgesamt liegt hier der Versuch der Bundesregierung vor, die Studentenschaft und ihre Organe auf das Niveau eines "Sozialhilfevereins" zu bringen. Dieses Ansinnen müssen wir entschieden zurückweisen. Die Verfaßte Studentenschaft darf nicht auf einen Sozialhilfeverein begrenzt und zurückgedrängt werden, vielmehr muß sie die Interessenvertretung der Studenten mit dem Recht auf politische Stellungnahme sein.

7. Um in dieser Frage Klarheit zu schaffen, fordert der AStA der Studentenschaft der JLU Gießen, entsprechend einem Vorschlag des DGB in der "Stellungnahme zum Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes vom 21. Januar 1974" die Aufgaben der Verfaßten Studentenschaft wie folgt festzulegen:

"Zur Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen bilden die Studenten einer Hochschule die Studentenschaft".

8. Weiter ist im Hochschulrahmengesetz ausdrücklich "die Satzungs- und Finanzhoheit der Studentenschaft" festzuhalten.

Damit sind die ständigen Versuche von Kultusbürokratie und Hochschulleitungen, in die Selbstverwaltung der Studentenschaft einzugreifen, zurückzuweisen.

9. Schließlich ist noch festzustellen, daß die bestehenden ordnungs-
rechtlichen Regelungen des HRG und damit der Landeshochschulgesetze
dazu beitragen, die Studenten in unkritischem Verhalten zu bestärken.
Die Folgen sind Anpassung an vorgegebene Verhältnisse, weitere
Resignation und Schwächung des Engagements in Beruf und Gesellschaft.

Dementsprechend gehört zu einer Novellierung des HRGs auch die
Streichung der entsprechenden Bestimmungen des § 28 HRG und damit
dieser "Sondergerichtsbarkeit".

10. Erst unter Berücksichtigung dieser Punkte kann von einem bedeutenden
Fortschritt in der Regelung der Verfaßten Studentenschaft die Rede
sein und wird sich der Konflikt um die Verfaßte Studentenschaft ent-
schärfen.